

44. Amtsblatt vom 05.11.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung - Ab dem 06.11.2021: Verpflichtendes 2G/3G plus, FFP2-Maskenpflicht**
-

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung

Ab dem 06.11.2021: Verpflichtendes 2G/3G plus, FFP2-Maskenpflicht

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für Gesundheit und Pflege folgende Anordnungen im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Immer dann, wenn nach der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem vorgesehen ist, gilt davon abweichend die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. Der Zugang zu Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen mit körpernahen Dienstleistungen ist nur Besuchern und Kunden gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder über einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder einen anderen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, verfügen (**3G plus-Regelung**).
3. Der Zugang zu Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen, sowie zur Gastronomie soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird ist nur Besuchern und Kunden gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (**2G Regelung**).
4. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Weitergehende Anordnungen des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bleiben hiervon unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.11.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 12.11.2021 außer Kraft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich aktuell bereits über 4,5 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 94.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Die pandemische Situation hat sich auch im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in den letzten Tagen erneut dramatisch verschlechtert. Die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steigen stark an. Aufgrund von Übertragungsfehlern und Bearbeitungsrückständen entsprechen die vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Zahlen nicht den tatsächlichen Infektionszahlen im Landkreis. Es herrscht längst ein diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar, trotz der Bündelung sämtlicher zu Verfügung stehenden Kräfte im Gesundheitsamt. Der 7-Tage-Inzidenzwert von 300 wird nach eigenen Berechnungen des Gesundheitsamtes tatsächlich seit dem 28.10.2021 überschritten. Von dem im Leitstellenbereich Oberland zur Verfügung stehenden 91 Intensivbetten waren am 04.11.2021 nur noch 7 verfügbar. Das ergibt eine Auslastung von rund 92 %.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu besorgen, dass bei ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Daten werden **ab Samstag, den 06.11.2021** die oben genannten verschärfenden Regelungen im Landkreisgebiet verfügt:

Verstöße gegen diese Anordnungen können gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt(...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr.1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher tatsächlicher Fallzahlen im Landkreis oder

hohen Auslastung der Intensivbetten erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken und niedergelassenen Ärzte im Landkreis und im gesamten Leitstellenbereich Oberland an der Belastungsgrenze.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind in Betracht. Weiterhin kann eine notwendige Schutzmaßnahme gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G für Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist dabei geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern. Bei der Krankenhausbelegung sind nicht geimpfte Personen in der großen Mehrzahl. 70 % der Patienten, die stationär behandelt werden sind nicht geimpft, 2/3 der Intensivpatienten sind ebenfalls nicht geimpft. Insbesondere Clubs und Diskotheken haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahmen ist erforderlich. Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung, insbesondere der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung nicht ausreichend um den Ausbruch von Infektionsherden in Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verhindern. Die bloße Möglichkeit und Empfehlung 2G oder 3G plus wahrzunehmen ist, auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend. Eine Verschärfung der Maskenpflicht hat im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Betriebsschließungen eine nur vergleichsweise geringe Eingriffsintensität. Eine bloße Empfehlung ist ferner nicht gleich erfolgsversprechend.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei Einschränkung zum Zugang von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs zu Diskotheken, Clubs und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und Nähe zu anderen Menschen, beispielsweise beim Tanzen, und der häufigen Alkoholisierung, die erfahrungsgemäß zu einem laxeren Umgang mit Hygieneregeln führt so dass im Vergleich zu anderen Betrieben eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Bei Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht kollidieren insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG des Tragenden sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG der Allgemeinheit. Das Tragen einer FFP-2 Maske ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen im Vergleich zur Besorgung, dass bei ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle eine Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen auslösen mit der Konsequenz, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor; insbesondere sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend erforscht, so dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Durch das Gesundheitsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 05.11.2021



Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.